

Warum muß das Schicksal der Minderheiten aufmerksam verfolgt werden?

Von Prof. Dr. B é l a K e n é z , Minister a. D., Direktor des Instituts für Minderheiten an der Universität Budapest.

Die den großen Krieg der Form nach abschließenden Friedensverträge und Friedensdiktate von Paris und dessen Umgebung wollten den Umsturz des historisch entwickelten Staatensystems von Europa mit dem Losungswort zweier plausibel erscheinender Grundsätze in den Augen der Welt annehmbar machen. Der eine ist das Streben nach Bildung von einsprachigen Staaten, wodurch den Zwistigkeiten und Beschwerden der Nationalitäten ein Ende bereitet werden sollte, der andere aber eine Verzerrung des berüchtigten Lehrsatzes von Wilson vom Selbstbestimmungsrecht. Wilson hat bekanntlich dagegen Protest erhoben, daß Völker ohne ihre Befragung nach Art von Schachfiguren vom Gebiet eines Landes jenem eines anderen angegliedert werden. Wie wenig dieser Lehrsatz dem Deutschen Reich gegenüber zur Anwendung gebracht worden ist, wo große Gebiete mit überwiegend deutscher Mehrheit abgetrennt wurden, ist allbekannt. Die öffentliche Meinung von Europa dürfte aber davon viel weniger wissen, daß von der Gemeinschaft des tausendjährigen Reiches der Sankt Stephans-Krone 3,4 Millionen Ungarn und beinahe 1,5 Millionen Deutsche neuen Staatsgemeinschaften einverleibt wurden. Diese Einverleibung fand ohne Befragung der Beteiligten, also mit Lügenstrafen des vorerwähnten Wilson-Prinzips statt. Nur Sopron und dessen Umgebung waren Ausnahmen, wo 48 000 Einwohner, somit ein geringer Bruchteil (0,3%!) der durch das Trianoner Diktat zum Heimatwechsel bestimmten Masse von 13 Millionen, ihren Willen zu äußern vermochten.

Doch auch das andere Grundprinzip, das Streben nach Bildung von einsprachigen Staaten erfuhr keine Verwirklichung, ja es wurde sogar immer klarer, daß dasselbe bloß zum Vorwand diente.

In Vorkriegs-Ungarn hat die mit Abrechnung des eine weite Autonomie genießenden, in seinen inneren Angelegenheiten, im Kultus- und Unterrichtswesen, sowie in der Rechtspflege vollkommen unabhängigen Kroatien-Slavoniens, 54% betragende Verhältniszahl des Ungartums die auf 16% sich belaufende Verhältnisziffer der nach Anzahl unmittelbar folgenden Rumänen um mehr als das Dreifache überstiegen, um von der kulturellen und wirtschaftlichen Superiorität des Ungartums gar nicht zu reden. Dagegen erreichen

unter den sogenannten Nachfolgestaaten in der Tschechoslowakei die Tschechen, in Jugoslawien die Serben — dies kann man auch durch den Schleier der amtlichen statistischen Machinationen erkennen — kaum die Hälfte der Seelenzahl. Auch in Rumänien lebt eine sehr erhebliche, beinahe 30%ige, an Kultur größtenteils hoch über den Rumänen stehende Minderheit. (Zur Zeit der Abtrennung bestand 86% der siebenbürgischen Intelligenz aus Ungarn und Deutschen). Hinsichtlich Trianon-Ungarns und des Blocks der Nachfolgestaaten steht mithin die Sache so, daß an Stelle eines unter Führung einer sicheren Mehrheit stehenden Nationalitäten-Staates drei Nationalitäten-Staaten gebildet wurden, von denen zwei ethnisch gemischer sind, als Groß-Ungarn war, und wobei zumindest von zweien ruhig gesagt werden kann, daß die herrschende Rasse Rassen mit höherer Kultur und bedeutsamerem historischen Selbstbewußtsein unter ihrer Hegemonie hält. Dieses Ergebnis steht zum Wilsonschen Grundprinzip in um so grellerem Gegensatz, da von dem ohne Volksabstimmung den Nachfolgestaaten einverleibten Ungarnum andert-halb Millionen den Trianoner Grenzen entlang wohnen und auch im zusammenhängenden Gebiet der siebenbürgischen Székler-Komitate eine halbe Million Ungarn in einer Masse leben.

In ethnischer Hinsicht ist das Resultat der Friedensdiktate im Donaulal folgendes: „befreit“ wurden 2,8 Millionen Rumänen, 1 Million Serben und — falls wir die Slovaken, die ihre rassische Selbständigkeit den Tschechen gegenüber immer stark betont haben, ebenfalls zu den Befreiten zählen wollen — 1,7 Millionen Slovaken. Demgegenüber wurden 7,3 Millionen Ungarn, Deutsche, Kroaten und Ruthenen, von denen allerdings ein Teil auch früher unter Fremdherrschaft stand, einer Fremdherrschaft unterworfen. Falls wir aber die Slovaken nicht unter die „Befreiten“ zählen wollen, müssen wir feststellen, daß gegenüber 3,8 Millionen Befreiten 9 Millionen einer oder wieder einer Fremdherrschaft unterjocht worden sind.

Die Friedensverträge von Paris und dessen Umgebung erkannten die für die Entwicklung der Menschheit wesentlichen geistigen und wirtschaftlichen Werte dieser bedeutenden einer Fremdherrschaft unterworfenen Minderheiten und wollten ihre volle Gleichberechtigung in sprachlicher, religiöser, politischer und wirtschaftlicher Hinsicht sichern.

Untersuchen wir nun, wie die Nachfolgestaaten ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, die aus den Verträgen, die sie mit den Alliierten und Assoziierten Mächten im J. 1919 abgeschlossen haben,

hervorgehen und die eigentlich schon auch ohne Verträge aus den moralischen Grundsätzen eines Rechtsstaates fließen sollen. Hier kann diese Frage nicht ausführlich erörtert werden. Die Aufzählung der Rechtsverletzungen würde Bände füllen. Ich beschränke mich auf die Andeutung von einzelnen Angaben, die für die Politik der Nachfolgestaaten besonders charakteristisch sind.

Das Grundbestreben der Politik ist die Verwirklichung der berüchtigten Mello-Francoschen Theorie zur Vernichtung der Minderheiten, bzw. vorerst die Herabminderung der Bedeutung der Minderheitsfrage. Durch das Mittel der Namensanalyse, ferner durch Bedrohung, durch eigenmächtige Beschlüsse der Volkszählungskommissare, durch das „Vergessen“ von durch Minderheiten bewohnten Gemeinden und Stadtteilen und durch sonstige ähnliche Mittel ist es gelungen, die Anzahl des Ungartums und des Deutschtums in den Nachfolgestaaten auf dem Papier nicht nur gegenüber den Angaben der ungarischen Volkszählung von 1910, sondern auch gegenüber den Ergebnissen der eigenen Volkszählung von 1920 als rückgängig oder stagnierend darzustellen. Nach den offiziellen tschechischen Angaben hätte auf Grundlage des Geburtenüberschusses in der Slowakei und in Karpatho-Rußland in den Jahren 1920—30 das Ungartum um 93 445 Köpfe, das Deutschtum um 17 087 Köpfe zunehmen müssen. Hingegen hat — nach den Angaben der Volkszählung — die Anzahl der Ungarn um 50 060 abgenommen und die Anzahl der Deutschen nur um 11 920 zugenommen.

Ein weiteres Mittel zur Vernichtung der sowohl auf dem Papier, wie auch in der Wirklichkeit herabgeminderten Minderheiten ist ihre Zersplitterung: die Zerstückelung der Sprachgebiete der Minderheiten und ihre Verteilung zwischen den Sprachgebieten der regierenden Rasse. In Jugoslawien hat z. B. die Diktatur von 1929 der geschichtlichen Selbständigkeit der sog. „Wojwodschaft“ ein Ende bereitet: sie hat es in das sog. „Donau-Banat“ eingegliedert und hierdurch die 51,5%ige Mehrheit der Ungarn und Deutschen in eine 34,6%ige Minderheit verwandelt.

Man könnte ungezählte Beispiele vorbringen um zu erweisen, in welcher Weise die Minderheitenrechte auf dem Gebiete der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit außer acht gelassen wurden. Der Kürze halber will ich aber nur einige Beispiele der politischen Entrechtung anführen. In Jugoslawien hat die Diktatur von 1929 jeder Garantie der öffentlichen Freiheit ein Ende bereitet, und die scheinbare Abschaffung der Diktatur hat die Lage nicht im geringsten gebessert. In der Tschechoslowakei sind als Ergebnis der „Wahl-

geometrie“ auf dem ungarischen Gebiete zur Erreichung eines Mandats um 7000 Wähler mehr notwendig als in den tschechischen Gebieten. In Rumänien, wo das bekannte Listenwahlsystem schon im Vorhinein die Mehrheit der Regierung sichert, haben Maniu, der öfters Ministerpräsident war, und der Kammerpräsident Pop-Csicsó in einer Proklamation die Korruption und die Gewalttätigkeit des Wahlsystems gebrandmarkt. Als Endergebnis all dieser Umstände konnten sich die Ungarn bei den Wahlen vom Dezember 1933 von den 387 Abgeordneten-Mandaten nur 8 und von den 204 Senats-Mandaten nur 3 sichern, was einem Anteil von 2, bzw. 1,5% entspricht, wogegen selbst nach den offiziellen Angaben die Verhältniszahl der Ungarn 7,7% beträgt.

Die Zusammenstellung der Gesetzgebungskörperschaft bestimmt die Form des Staatslebens; hingegen sichert die Kultur das geschichtliche nationale Selbstbewußtsein und liefert Waffen der Vernunft für den Daseinskampf der Rassen. Es ist daher verständlich, daß in den Nachfolgestaaten diese Waffen der Reihe nach den Händen der Minderheiten entrissen werden.

In der Tschechoslowakei, von deren Bevölkerung auch nach den offiziellen Daten 5% (in der Wirklichkeit jedoch zumindest 8%) Ungarn sind, beträgt die Anzahl der ungarischen Kinderbewahranstalten nur 1,5%, die der ungarischen Mittelschulen auch nur 1,7% aller gleichgearteten Schulen. In Jugoslawien schrumpft der sowieso auf das Minimum beschränkte ungarische Elementarunterricht ganz zusammen, da keine ungarische Lehrerpräparandie besteht.

In Rumänien wurden die Székler-Komitate als „Kulturzone“ betrachtet, wohin der ungarischen Sprache nicht mächtige Lehrer aus Altrumänien mit einem Gehaltszuschlag von 50% gesandt werden. Auf dem Gebiete dieser Komitate wirken mehr als 500 Lehrer, die die ungarische Sprache nicht beherrschen. Die Schulen der deutschen Minderheit nehmen mit Ausnahme der der Schwaben im Komitate Szatmár ständig ab. Die 100 deutschen Volksschulen in Beßarabien haben schon gänzlich rumänischen Charakter. Den wenigen, noch in Händen der Kirchen belassenen Mittelschulen wurde ihr öffentlicher Charakter entzogen: ihre Zöglinge haben eine besondere Prüfung abzulegen, bei der nicht selten $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ der Prüfungskandidaten zurückgewiesen werden.

Den auf dem Gebiete der weltlichen Kultur begangenen Vertragsbrüchen stehen die auf dem Gebiete des religiösen Lebens nicht nach:

die Kirchen der Minderheiten werden in ihrer freien Bewegung und die Gläubigen in der freien Ausübung ihrer Religion behindert.

Die Tatsache, daß z. B. in Jugoslawien infolge der Verhinderung der Seelsorgerbildung von 53 reformierten Kirchengemeinden 18 keinen Seelsorger besitzen, und eine ganze Reihe von ähnlichen Rechtsverletzungen können mit den Bestimmungen der Paragraphen 2, 7 bzw. 8 der Verträge von St. Germain en Laye und Paris, welche für die Minderheiten die freie Ausübung ihrer Religion und in dieser Hinsicht den freien Gebrauch ihrer Muttersprache zusichern, kaum in Einklang gebracht werden.

Aber nicht nur auf dem Gebiete der Politik, des bürgerlichen Rechts und des kirchlichen Lebens stechen die Beispiele der Vertragsverletzungen ins Auge, sondern auch die Mittel der Wirtschaftspolitik werden zuungunsten der Minderheiten angewendet. Die Agrarreform hat in der Tschechoslowakei 1,6 Millionen Hektar, in Rumänien 1,8 Millionen Hektar, in Jugoslawien allein auf dem von Ungarn und Deutschen bewohnten Gebiete der Wojwodschafft mehr als 400 000 Hektar Boden in Bewegung gesetzt. Der Grundbesitz wurde überall nur den Deutschen und Ungarn weggenommen, in Jugoslawien ohne Entschädigung. In der Tschechoslowakei und in Rumänien wurde wohl eine Entschädigung gewährt, die sich aber auf höchstens $\frac{1}{10}$, oft aber nur auf $\frac{1}{20}$ oder $\frac{1}{50}$ des Wertes belief und meistens nicht in bar, sondern in Form von Obligationen mit zweifelhaftem Werte geleistet wurde. Von dem enteigneten Grundbesitz haben Ungarn und Deutsche entweder überhaupt nichts, oder aber nur einen ganz geringen Anteil erhalten. Auf anderen Gebieten des Wirtschaftslebens finden wir ähnliche Erscheinungen. Die Industrie der Minderheiten ist von den öffentlichen Lieferungen ausgeschlossen. Ihre Betriebe werden „nationalisiert“, und sie werden auch zur Anstellung der zur regierenden Rasse gehörenden Angestellten gezwungen. Die ehemals blühende Industrie des ungarisch-slowakischen Hochlandes ist zusammengebrochen. Die Betriebe der Minderheiten erhalten keine Anleihen. Ihre Geldinstitute und Genossenschaften erhalten keinen Rediskontkredit und genießen auch keine andere Unterstützung; sie sind daher entweder zur Liquidierung gezwungen, oder aber müssen sie mit solchen Instituten fusionieren, die der Regierung genehm sind. Auch die Steuerpolitik richtet sich gegen die Minderheiten. Die prozentuale Steuerlast des ehemaligen ungarischen Hochlandes ist höher als die des geschichtlichen Böhmens und Mährens. Die per capita Steuerlast ist in den von Ungarn abgetrennten Gebieten das Vierfache als in Altserbien.

Nach Angaben, die sich auf einen um einige Jahre zurückliegenden Zeitpunkt beziehen, stieg die direkte Steuerlast in Altrumänien im Durchschnitt um 3%, auf dem Gebiete der Székler Komitate hingegen um 21%.

Das bisher Gesagte macht wohl die berechtigte Besorgnis verständlich, mit der wir das Schicksal der Minderheiten der Nachfolgestaaten beobachten. Aus dieser Besorgnis ging der Wunsch der ungarischen Hochschuljugend hervor, daß ein Universitätsinstitut für die Probleme der Minderheiten geschaffen werden soll. Der Beschluß des Senates der Königlich Ungarischen Pázmány Péter Universität — die vor kurzem ihr 300jähriges Jubiläum gefeiert hat — zur Gründung eines Instituts für Minderheitsrechte war ebenfalls die Folge dieser Erwägungen.

Dieses Institut beginnt demnächst seine Tätigkeit. Vorläufig besteht seine dringlichste und wichtigste Aufgabe darin, die Daten der gegenüber den Minderheiten verübten Rechtsverletzungen zu sammeln, diese in ein System zu fassen, mit Beweisen zu versehen und mit Berufung auf die Artikel der verletzten Verträge sie an den VB., an die interparlamentarische Union, an die Liga der nationalen Minderheiten und an andere Stellen der öffentlichen Meinung der Welt zu leiten. Dieses Bestreben sollte durch einen jeden Rechtsstaat unterstützt werden, selbst durch jene, die sich heute noch gegen die Revision der Friedensdiktate wehren. Dienen doch die auf den Schutz der Rechte der Minderheiten hinzielenden Bestrebungen nicht der Umwälzung, sondern im Gegenteil dem Geltendwerden der bestehenden und gerade durch die Großmächte statuierten und garantierten Rechte. Nur die Achtung des Rechtes kann der Zerstörung der unersetzbaren kulturellen und volkswirtschaftlichen Werte ein Ende bereiten, die als Folge der Vernichtung der Minderheiten hervortritt und die für die ganze Menschheit einen empfindlichen Verlust bedeutet. Daher kann nur die Achtung des Rechtes die Möglichkeit zur friedlichen Zusammenwirkung der Völker bieten; wie schon der unsterbliche Kant vor 130 Jahren gesagt hatte: „Prius justitia, deinde pax“.